Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht

Hinweise

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Materialien und anderes:
  - Literaturliste
  - Homepage zur Vorlesung Strafvollzug

    → www.mpicc.de

    → Wichtige Links → Lehrveranstaltungen

    http://www.mpicc.de/ww/de/pub/aktuelles/veranstaltungen/lehrveranstaltungen.htm
  - Homepage zum Schwerpunktbereich 3

    → ebenfalls unter www.mpicc.de/schwerpunkt

    → oder unter www.jura.uni-freiburg.de
- Vorlesungsbegleitende Exkursion: JVA Freiburg u./o. Offenburg

Gliederung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Begriff und Standort des Strafvollzugs
2. Regelung des Strafvollzugs seit der Föderalismusreform
3. Das internationale Recht des Strafvollzugs
4. Die historische Entwicklung des Gefängnisses und der Freiheitsstrafe
5. Empirische Strafvollzugsforschung
6. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs
7. Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs
8. System und Organisation des Strafvollzugs
9. Der Prozess des Strafvollzugs
10. Rechte und Pflichten der Strafgefangenen
11. Sicherheit, Ordnung und Disziplinarmaßnahmen
12. Das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug

1. Begriff und Standort des Strafvollzugs

Arten des Freiheitsentzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)
- Jugendstrafe (§ 17 JGG)
- Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB)
- Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO)
- Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)
- Jugendarrest (§ 16 JGG)
- *Elektronisch überwachter Hausarrest (Hessen, Ba.-Wü.)*
- Polizeihaft/-gewahrsam nach Landespolizeirecht (Gefahrenabwehr)
- Abschiebehaft (Ausländergesetz)
- Ordnungs-/Beugehaft (z.B. § 70 StPO, §§ 380, 390 ZPO)
- Erzwingungshaft (§§ 96 ff. OWiG)
- Militärischer Arrest (Soldatengesetz)
- (Geschlossene) Heimunterbringung (§ 12 JGG)
- *Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetze, Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder)*

Begriff des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Weite Auffassung: Vollzug aller Kriminalstrafen
- Enge Auffassung: Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln
  - Freiheitsstrafe
  - Jugendstrafe
  - Maßregeln der Besserung und Sicherung

Bedeutung des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte 2006 (insges. 645 485)

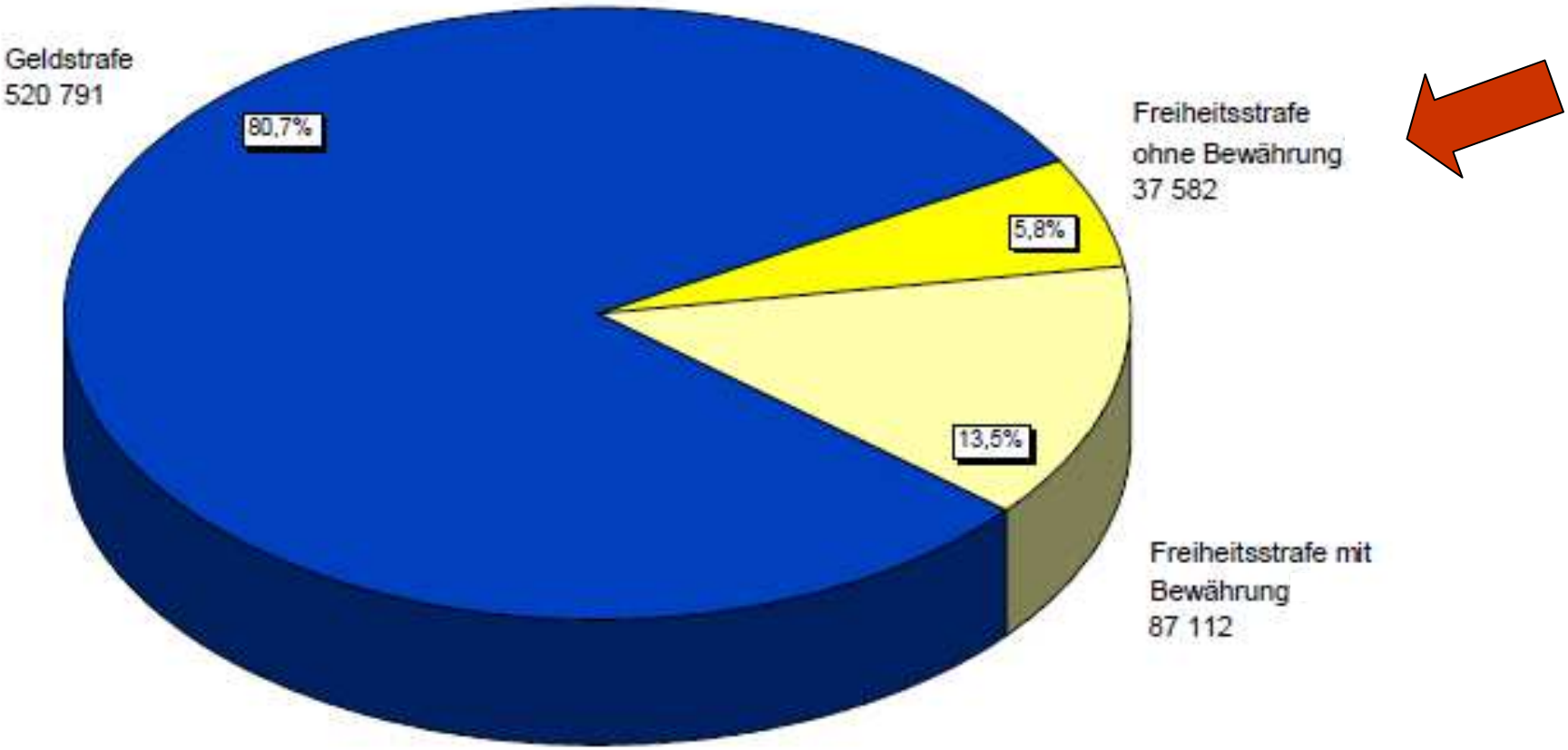

Bedeutung des Strafvollzugs

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrechtliche Sanktionen 2006 (insges. 152 597)

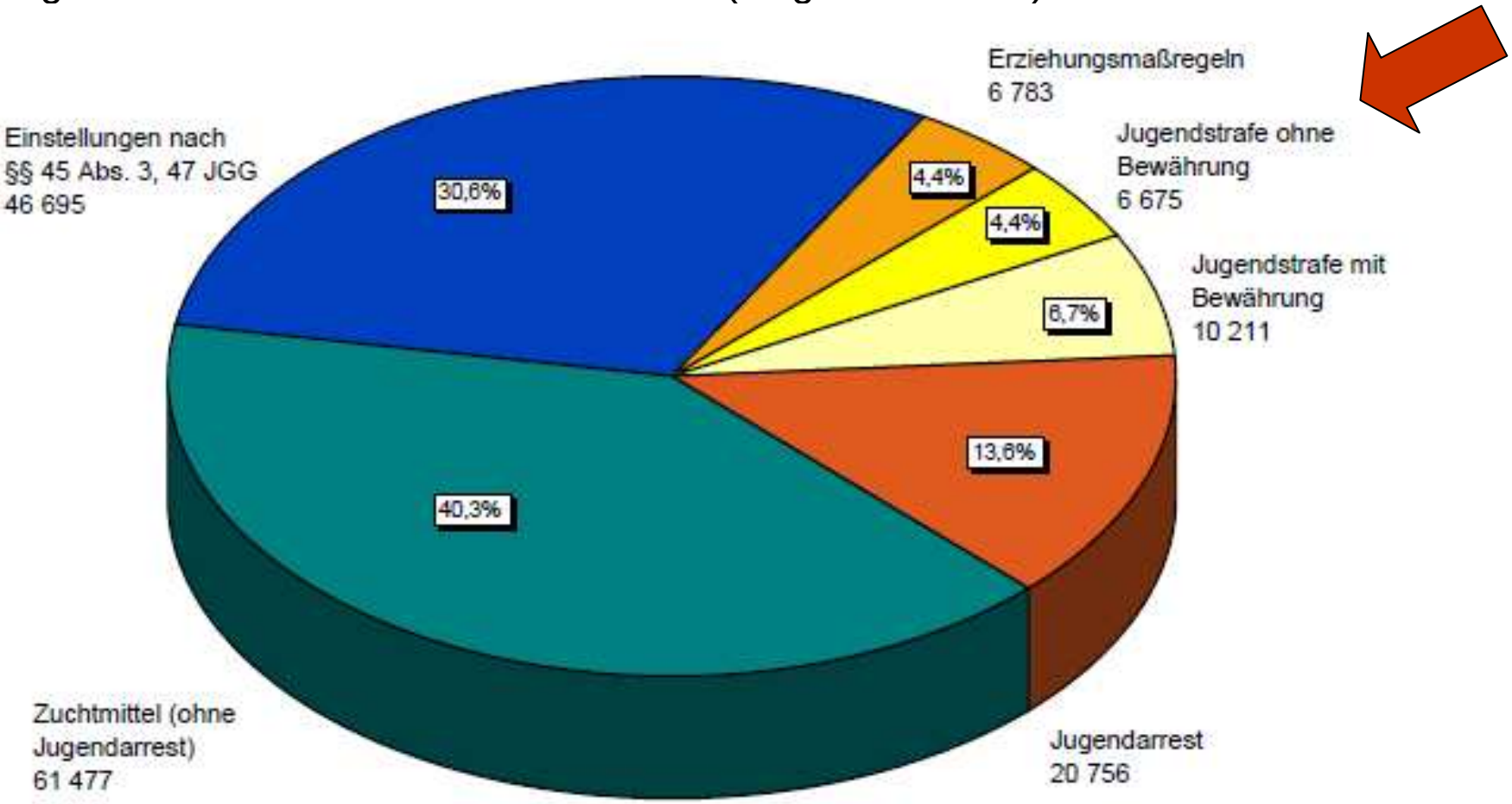

Strafvollzugsrecht als eigenständige Rechtsmaterie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Entwicklung des Strafvollzugs ist gekennzeichnet von
  - der Entwicklung der Pönologie als einer empirisch ausgerichteten Betrachtung des Strafvollzugs und der Behandlung der Strafvollzugsinsassen
  - einer fortschreitenden Verrechtlichung des Strafvollzugs
  - Ausdruck hiervon ist das Inkrafttreten des ersten bundesweiten Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) am 1.1.1977 (*"Staatsbürger hinter Gittern"*)

Strafvollzugsrecht als eigenständige Rechtsmaterie

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsrecht ist eine eigenständige Rechtsmaterie
    - Teil des Kriminalrechts
    - Teil des Öffentlichen Rechts i.w.S
    - eigenständig neben dem materiellen Strafrecht und dem Strafprozessrecht
    - inhaltlich stark geprägt durch verwaltungsrechtlichen Charakter
    - formale Zuordnung zur Strafjustiz (Rechtsweg zu den Strafgerichten als Strafvollstreckungsgerichte)

Das Strafvollzugsrecht im System des Straf- und Strafprozessrechts

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Das Strafvollzugsrecht schließt an
  - an eine rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung
  - an eine Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde

    → Staatsanwaltschaft, § 451 StPO
  - über die Vollstreckbarkeit sowie Zeit und Ort des Vollzugs der Freiheitsstrafe/Maßregel
- Die Vollstreckungsbehörde bleibt zuständig für bestimmte Entscheidungen (z.B. Beginn, Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung), §§ 455 ff. StPO
- Im Übrigen liegt die Zuständigkeit während des Vollzugs bei den Vollzugsbehörden, vgl. §§ 12, 13, 19 JVollzGB I Ba.-Wü.; §§ 139, 151 StVollzG

2. Regelung des Strafvollzugs seit der Föderalismusreform

Strafvollzugsrecht im Umbruch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- StVollzG von 1977 nie vollumfänglich in Kraft getreten, vgl. die Übergangsvorschriften in den §§ 198 Abs. 3, 199, 201
- Föderalismusreform 2006
  - Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG:
    Strafvollzug nicht mehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung
  - StVollzG war intendiert als Gesetz zur umfassenden Regelung des Strafvollzugs und schließt auch andere rechtliche Regelungsmaterien mit ein
  - Nicht an Länder übertragen: Gesetzgebungskompetenz für die Gerichtsbarkeit

    → §§ 109 ff. StVollG bleiben vollumfänglich in Kraft

Strafvollzugsrecht im Umbruch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ferner sind weiterhin anwendbar

  → zivilrechtliche Vorschriften im StVollzG, z.B. § 43 Abs. 11 S. 2, 2. HS

  → Regelungen zum Pfändungsschutz, z.B. § 51 Abs. 4 u. 5

  → Regelungen zur Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus u. Entziehungsanstalt, §§ 136-138

  → Regelungen zur Ordnungs- und Erzwingungshaft, §§ 171-175

- Im Übrigen ist das StVollzG überall dort maßgeblich, wo bzw. solange kein neues Landesrecht in Kraft tritt

Strafvollzugsrecht im Umbruch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Stand der Landesgesetzgebung
  - Bayerisches Strafvollzugsgesetz 2007 (BayStVollzG)
  - Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG)
    - » 2007
    - » 2009*
  - Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz 2007 (NJVollzG)**

---

*) Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung v. 14.7.2009, HmbGVBl. S. 257

http://hh.juris.de/hh/gesamt/StVollzG_HA_2009.htm#StVollzG_HA_2009_rahmen

**) Geändert durch G v. 20.2.2009 (Nds.GVBl. Nr.3/2009 S.32) u. G. v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72)

http://www.recht-niedersachsen.de/34210/njvollzg.htm

Strafvollzugsrecht im Umbruch

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Seit 1.1.2010:
  Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg (JVollzGB)
  vom 10.11.2009
  Gesetzblatt Ba.-Wü. 2009, S. 545
  www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2009+545-614.pdf
- Dürig Nr. 30/1 bis 30/4
- Zeitgleich trat das JStVollzG Ba.-Wü. vom 3.7.2007 (schon wieder) außer Kraft
- Aufbau:
  - 1. Buch: Gemeinsame Regelungen (JVollzGB I)
  - 2. Buch: Untersuchungshaftvollzug (JVollzGB II)
  - 3. Buch: Strafvollzug (JVollzGB III)
  - 4. Buch: Jugendstrafvollzug (JVollzGB IV)

3. Das internationale Recht des Strafvollzugs

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Das nationale Recht des Strafvollzugs ist eingebettet in ein umfassendes System des internationalen Strafvollzugsrechts, insbes.:

- Europäische Rechtshilfekonventionen zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug
  - Europäische Konvention über die Auslieferung (1957)
  - Europäische Konvention über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959)
  - Europäische Konvention über die Überwachung bedingt entlassener Straftäter (1964)
  - Europäische Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen (1970)
  - Europäische Konvention über die Überstellung von Verurteilten (zur Vollstreckung der Strafe) (1983)

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

  Art. 5

  Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden

  Art. 9

  Niemand darf willkürlicher Festnahme, Freiheitsentziehung oder Exilierung ausgesetzt werden

  Art. 11

  (1) Unschuldsvermutung
  (2) Nulla poena sine culpa und Rückwirkungsverbot (Strafverschärfung)

  → **Erstes universelles Verbot der Folter und der grausamen … Strafe**

  → **Resolution, keine rechtliche Verbindlichkeit**

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)

  Art. 7

  Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe unterworfen werden

  Art. 8

  (3.a) Zwangsarbeit ist unzulässig
  Ausnahme: Arbeit während eines richterlich angeordneten Freiheitsentzugs

  Art. 9

  (1.) Recht auf Freiheit und Sicherheit; niemand darf willkürlichem Arrest (Verhaftung) oder Freiheitsentzug ausgesetzt werden

  Art. 10

  (1.) Jeder Gefangene muss menschlich (human) und dem Grundsatz der Menschenwürde entsprechend behandelt werden

  → **Erstmals notstandssicher und völkerrechtlich verbindlich**

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)

  → **Bedingungsloses Verbot der Folter**

  Definition Art. 1

  Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- UN-Mindeststandards für die Behandlung von Strafgefangenen (Resolution 663 C I (XXIV) vom 31.7.1957)

  → **Soft Law: nicht verbindlich**